

Beratung darüber zusammen. Eine Reichsbehörde wie das königliche Hofgericht ist gehalten, diesen Beschlüssen der Kurfürsten ohne weiteres Folge zu leisten. Karl kann, da er als Kurfürst selber bei der Frage interessiert ist, nicht Richter sein und muss daher einen Stellvertreter ernennen.

Auf dem Nürnberger Reichstage hat Karl sodann in den ersten Tagen des Jahres 1356 die Frage der sächsischen, der pfälzischen und der brandenburgischen Kur durch Weistümer endgültig entscheiden lassen. Ueber jene hatte er kurz vorher (am 23. Dezember 1355) ein förmliches Privileg im Anschluss an die früheren (vom August und Oktober d. J.) ausgestellt<sup>1</sup>, neben welches nun das Weistum vom 2. Januar tritt; über die beiden anderen Kurstimmen sind damals keine kaiserliche Verbriefungen ergangen.

Die kurmainzische Beurkundung des Beschlusses der Kurfürsten über die sächsische Kur wiederholt zunächst in der Darlegung der bisherigen Geschehnisse der sächsischen Kur nur die schon oben von uns wiedergegebene kaiserliche Entscheidung. Danach aber referiert der Erzbischof weiter<sup>2</sup>: nachdem das Recht Rudolfs von Sachsen im Kurfürstenrat sorgsam erwogen worden sei, erkläre nunmehr er unter Zustimmung des Kaisers, aller Kurfürsten und unter Beirat des gesamten sonstigen Reichstages, um allen Zweifeln zu begegnen und Rudolfs Recht zu befestigen, auf Grund seiner Würde als Erzbischof von Mainz und Kurfürst, nach der Erklärung, dem Beschluss und und der Anordnung des Kaisers, durch die dieser seinerseits allen Zweifeln entgegentreten sich bemüht habe,

1) Zeumer a. a. O. II, S. 79 ff., Nr. 18, s. ferner oben S. 459, N. 1.

2) Ebenda S. 84, Nr. 19 (Quellen II, 125): nos, iuribus et prescriptionibus . . . ducis Saxonie super dignitate electionis et vocis predictarum rite pensatis ac in nostra et aliorum coelectorum nostrorum presenciam in medium deductis ac multa deliberatione discussis . . . primum quidem antedicti . . . Karoli imperatoris moderni, deinde nostro et aliorum principum coelectorum nostrorum . . . accedente consensu, necnon aliorum principum . . . et procerum sacri imperii communicato consilio . . . auctoritate nostra, qua sicut archiepiscopus Maguntinus et princeps elector fungimur, post declarationem, decretum et imperialem dispositionem prefati domini nostri, quibus ipse imperialibus litteris predictis dubiis occurrisset, dinoscitur, declaramus et dicti domini nostri Karoli . . . et omnium electorum nostrorum accedente consensu decernimus ac deliberato solempnis curie consilio diffinimus . . .